Gutachten zur Erteilung der Teiletypgenehmigung Nr. KBA 100583 nach §22 StVZO

Nr.: RT-000058-00-0-509

Anlage-Nr. : 9 Seite : 1 / 10

Auftraggeber: G.M.P. GROUP S.r.l.

Teiletyp: NEV1 1975

#### <u>Technische Daten, Kurzfassung</u> Raddaten

Radtyp:	NEV1 1975	
Art des Sonderrades:	einteiliges Leichtmetall-Rad	
Handelsmarke:	GMP GROUP	
Montageposition:	Vorder-und Hinterachse	
Radausführung:	NEV1751951194	
Radausführungskennz.:	PCD 5X114.3 ET51 CB67.1	
Radgröße:	7½Jx19H2	
Rad-Einpresstiefe:	51 mm	
Lochkreisdurchmesser:	114,3 mm	
Lochzahl:	5	
Mittenlochdurchmesser:	67,10 mm	
Zentrierart:	Mittenzentrierung	
Zentrierring:	ohne Ring	
geprüfte Radlast: *)	750 kg	
Reifenabrollumfang:	2280 mm	

<sup>\*)</sup> Die zulässige Radlast kann je nach Reifengröße vom angegebenen Wert abweichen.

#### Allgemeine Anforderungen

Im Fahrzeug verbaute sicherheits- und/oder umweltrelevante Fahrzeugsysteme (z.B. Reifendruckkontrollsysteme) müssen nach Anbau der Sonderräder funktionsfähig bleiben bzw. entsprechend ersetzt werden.

#### **Verwendungsbereich**

Fahrzeughersteller oder Marke: HYUNDAI

Radbefest	Radbefestigung				
Auflagen-	Achse	Beschreibung der Befestigungsteile	Zubehör-Kit	Anzugs-	
Kürzel				moment	
BF1	1+2	Radmutter, Kegel 60°, Gewinde M12x1,5		110 Nm	
	1+2	Radmutter, Kegel 60°, Gewinde M12x1,5		125 Nm	
BF3	1+2	Radmutter, Kegel 60°, Gewinde M12x1,5		120 Nm	

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):		
BC3	e5*2007/46*0121*		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
150	Hyundai i20 N	215/35R19	A02) bis A10) BF1)

Gutachten zur Erteilung der Teiletypgenehmigung Nr. KBA 100583 nach §22 StVZO

Nr. : RT-000058-00-0-509

Anlage-Nr. : 9 Seite : 2 / 10

Auftraggeber: G.M.P. GROUP S.r.l.

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):		
GDH	e11*2007/46*0337*		
GDH	e11*2007/46*0338*		
GDH-HME	e13*2007	7/46*1604*	
Motorleistung (kW)		zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
66 bis 100	Hyundai i30, i30CW (3-Türer, 5-Türer, Kombi)	215/35R19	A02) bis A10) BF1) T85)

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):		
GDH	e11*2007/46*0337*		
GDH	e11*2007/46*0338*		
Motorleistung (kW)		zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
137	Hyundai I30 Turbo	225/35R19	A02) bis A10) BF1)

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):			
PDE	e11*2007/46*3807*			
PDE	e5*2007/46*1075*			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen zulässige Reifengrößen Auflagen und Hinweise vorne und hinten, ggf. Auflagen			
70 bis 118	Hyundai i30 (5-Türer, Kombi, Fastback)	225/35R19	A02) bis A10) A11) BF2) E54) G2P)	

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):		
PDE	e11*2007/46*3807*		
PDE	e5*2007/46*1075*		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
71 bis 118	Hyundai i30 N Sports, i30 Fastback N Sports (5-türer, Fastback, N Line)	225/35R19	A02) bis A10) A11) BF2) G1R)

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):		
PDE	e11*2007/46*3807*		
PDE	e5*2007/46*1075*		
Motorleistung	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen	Auflagen und Hinweise
(kW)		vorne und hinten, ggf. Auflagen	
184		225/35R19	A02) bis A10)
	Fastback N		BF2)

Gutachten zur Erteilung der Teiletypgenehmigung Nr. KBA 100583 nach §22 StVZO

Nr.: RT-000058-00-0-509

Anlage-Nr. : 9 Seite : 3 / 10

Auftraggeber: G.M.P. GROUP S.r.l.

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):		
PDE	e11*2007/46*3807*		
PDE	e5*2007/46*1075*		
Motorleistung (kW)		zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
	Hyundai i30 N Performance, i30 Fastback N Performance	225/35R19	A02) bis A10) BF2)

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):		
JC	e4*2007/46*0207*		
JC	e4*2007/46*0223*		
JC-HME	e13*2007/46*1605*		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
57 bis 94	Hyundai IX20	215/35R19	A02) bis A10) BF1)
		225/35R19	

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):		
AE	e4*2007/46*1157*		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen zulässige Reifengrößen Auflagen und Hinweis vorne und hinten, ggf. Auflagen		
77	Hyundai Ioniq (Nur Fahrzeuge mit Hybridantrieb)	215/35R19	A02) bis A10) A11) BF1) N225)

Typ(en):	ABE / EC	G-Genehmigung(en):	
os	e4*2007/46*1259*		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
77 bis 146	Hyundai Kona, Kona Hybrid (Frontantrieb)	205/45R19 G7U)	A02) bis A10) A11) BF1)
		225/35R19 A93)	
		225/40R19 GG4)	

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):				
os	e4*2007/46*1259*				
OSE	e4*2007/	46*1522*			
Motorleistung	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen	Auflagen und Hinweise		
(kW)		vorne und hinten, ggf. Auflagen			
26 bis 28	Hyundai Kona Elektro	225/40R19	A02) bis A10)		
			BF1)		

Gutachten zur Erteilung der Teiletypgenehmigung Nr. KBA 100583 nach §22 StVZO

Nr.: RT-000058-00-0-509

Anlage-Nr.: 9 Seite: 4 / 10

Auftraggeber: G.M.P. GROUP S.r.l.

Typ(en):	ABE / EG	G-Genehmigung(en):	
os	e4*2007/46*1259*		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
100 bis 146	Hyundai Kona (Allradantrieb)	205/45R19 N215) 225/40R19	A02) bis A10) A11) BF1)

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):			
os	e4*2007/46*1259*			
(kW)		zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
206	Hyundai Kona N	225/40R19	A02) bis A10) A93) BF1)	

Typ(en):	p(en): ABE / EG-Genehmigung(en):			
SX2	e4*2018/858*00153*			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
69 bis 146	Hyundai Kona (Fahrzeuge mit Einzelradaufhängung an HA; Front- + Allradantrieb)	205/45R19 A01) A93) G01) N215) 205/50R19 N215) 215/40R19 A01) A93) G01) 215/45R19 A93) 215/50R19 225/40R19 A01) A93) G01) 225/45R19 235/45R19	A02) bis A10) BF3)	

Gutachten zur Erteilung der Teiletypgenehmigung Nr. KBA 100583 nach §22 StVZO

Nr. : RT-000058-00-0-509

Anlage-Nr.: 9 Seite: 5 / 10

Auftraggeber: G.M.P. GROUP S.r.l.

Typ(en):	ABE / EG	G-Genehmigung(en):		
SX2	e4*2018/858*00153*			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
69 bis 146	Hyundai Kona (Ausführungen mit Verbundlenker- Hinterachse, Frontantrieb)	205/45R19 A01) A93) G01) N215) 205/50R19 N215) 215/50R19 225/40R19 A01) A93a) G01) 225/45R19	A02) bis A10) A11) BF3)	

Typ(en):	ABE / EG	G-Genehmigung(en):		
SX2E	e4*2018/858*00168*			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
33 bis 53	Hyundai Kona Elektro	215/50R19 A01) G01) N225)	A02) bis A10) BF3)	
		215/50R19 M+S A01) G01)		
		225/45R19 N235)		
		225/45R19 M+S		
		235/45R19 ECE)		

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):		
ТМ	e4*2007/	/46*1318*	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
110 bis 147	Hyundai Santa Fe	235/50R19	A02) bis A10) BF2) E56)
		235/55R19	
		245/50R19	
		255/50R19 A01) K03)	

Gutachten zur Erteilung der Teiletypgenehmigung Nr. KBA 100583 nach §22 StVZO

Nr.: RT-000058-00-0-509

Anlage-Nr. : 9 Seite : 6 / 10

Auftraggeber: G.M.P. GROUP S.r.l.

Typ(en):	ABE / EG	-Genehmigung(en):		
ТМ	e4*2007/46*1318*			
Motorleistung (kW)		zulässige Reifengrößen <b>vorne</b> und <b>hinten</b> , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
132 bis 148	Hyundai Santa Fe, Santa Fe Hybrid	235/50R19	A02) bis A10) A11) BF2) E56a)	
		235/55R19		
		245/50R19		
		255/50R19 A01) K03)		

Typ(en):	ABE / EC	G-Genehmigung(en):	
MX5	e4*2018/	858*00188*	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
118	Hyundai Santa Fe	235/50R19	A02) bis A10) A93) BF3)
		235/55R19	
		245/50R19	
		255/50R19	

Typ(en):	ABE / EG	-Genehmigung(en):	
TL	e11*2007	7/46*2711*	
TL	e5*2007/	46*1084*	
TLE	e11*2007	<sup>7</sup> /46*2724*	
TLE	e5*2007/	46*1076*	
TLE-HME	e13*2007	′/46*1612*	
Motorleistung (kW)		zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
85 bis 136	Hyundai Tucson	225/45R19 A93a) 235/45R19	A02) bis A10) A11) BF1)
		245/45R19 A01) K03)	

Gutachten zur Erteilung der Teiletypgenehmigung Nr. KBA 100583 nach §22 StVZO

Nr.: RT-000058-00-0-509

Anlage-Nr. : 9 Seite : 7 / 10

Auftraggeber: G.M.P. GROUP S.r.l.

Teiletyp: NEV1 1975

Typ(en):	ABE / EG	G-Genehmigung(en):	
NX4E	e5*2018/858*00001*		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
85 bis 132	Hyundai Tucson, ix35	215/50R19 A93a) 225/50R19 235/50R19 ECE) 245/45R19	A02) bis A10) A11) BF3)

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):				
FS	e11*2007/46*0194*				
Motorleistung (kW)		zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise		
97 bis 137	Hyundai Veloster	215/35R19	A02) bis A10) BF1)		

#### Auflagen und Hinweise

- A01) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Nummer 4 der Anlage VIIIb zur StVZO auf einem Nachweis entsprechend dem Beispielkatalog zu § 19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- A02) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die Genehmigung des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A03) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, unter Zugrundelegung der fahrzeugspezifischen Daten, aus der in Anlage 0 befindlichen Tabelle "Tragfähigkeitskennzahl und Geschwindigkeitssymbol" zu entnehmen. Gibt es die Reifengrößen mit den ermittelten Mindestwerten nicht, so sind sie nicht zulässig. Sind im Verwendungsbereich bzw. den Auflagen Reifen mit der Kennung M+S genannt, so sind hiermit nur Reifen gemeint und zulässig, die das Piktogramm Bergkuppe mit Schneeflocke, wie in §36 StVZO/UN ECE R117 beschrieben, aufweisen.
- A04) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- A05) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi -oder Metallventilen zulässig. Bei Fahrzeugen mit Höchstgeschwindigkeit größer 210km/h sind nur Metallventile zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.

Gutachten zur Erteilung der Teiletypgenehmigung Nr. KBA 100583 nach §22 StVZO

Nr.: RT-000058-00-0-509

Anlage-Nr. : 9 Seite : 8 / 10

Auftraggeber: G.M.P. GROUP S.r.l.

Teiletyp: NEV1 1975

- A06) Bei Verwendung des serienmäßigen Ersatz- bzw. Notrades sind die serienmäßigen Befestigungsteile zu verwenden.
- A07) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, dass der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- A08) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, dass nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- A09) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, dass Schneekettenbetrieb nicht geprüft wurde, es sei denn, dass die Verwendung von Schneeketten durch eine weitere Auflage im Gutachten erlaubt wird.
- A10) Die Räder dürfen nur an der Innenseite mit Klebegewichten ausgewuchtet werden. Je nach Bremsausstattung kann die Anbringung von Wuchtgewichten unterhalb des Felgentiefbetts und/ oder der Felgenschulter eingeschränkt sein.
- A11) Auch zulässig an Fahrzeugen mit Hybrid Antrieb -Hybrid, Mild-Hybrid, Plug-in-Hybrid-, dass sind Fahrzeuge (FZ), die in der Zulassungsbescheinigung Teil 1 (FZ-Schein) unter P.3 "Hybr. ....", eingetragen haben.
- A93) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 12 mm auftragen, ist nur auf den Rädern der Vorderachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).
- A93a) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 9 mm auftragen, ist nur auf den Rädern der Vorderachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).
- BF1) Es sind folgende vom Radhersteller mitzuliefernde Befestigungsteile zu verwenden:

Achse: 1+2

Radmutter, Kegel 60°, Gewinde M12x1,5

Anzugsmoment: 110 Nm

BF2) Es sind folgende vom Radhersteller mitzuliefernde Befestigungsteile zu verwenden:

Achse: 1+2

Radmutter, Kegel 60°, Gewinde M12x1,5

Anzugsmoment: 125 Nm

BF3) Es sind folgende vom Radhersteller mitzuliefernde Befestigungsteile zu verwenden:

Achse: 1+2

Radmutter, Kegel 60°, Gewinde M12x1,5

Anzugsmoment: 120 Nm

- E54) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen N Sports (N Line).
- E56) Nur zulässig an Fahrzeugen bis zu der EG-Genehmigungs-Nr. e4\*2007/46\*1318\*02
- E56a) Nur zulässig an Fahrzeugen ab der EG-Genehmigungs-Nr. e4\*2007/46\*1318\*03

Gutachten zur Erteilung der Teiletypgenehmigung Nr. KBA 100583 nach §22 StVZO

Nr.: RT-000058-00-0-509

Anlage-Nr. : 9 Seite : 9 / 10

Auftraggeber: G.M.P. GROUP S.r.l.

- ECE) Ohne Genehmigung nach UN-Regelung Nr. 124 ist die Verwendung dieser Rad-/Reifen-Kombination nur zulässig, wenn sie nicht serienmäßig vom Fahrzeughersteller freigegeben ist (z. B. EU-Übereinstimmungsbescheinigung (COC) oder Fahrzeugpapiere).
- G01) Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und des Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Toleranzen (§ 57 StVZO) liegt. Sofern die Anzeige angeglichen werden muss, kann diese Rad-Reifen-Kombination nicht als wahlweise Ausrüstung auf der Anbaubestätigung eingetragen werden.
- G1R) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit der Bereifungsgröße 225/40R18 ausgerüstet oder diese in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC-Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- G2P) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit einer der Bereifungsgrößen 195/65R15, 225/40R18 ausgerüstet oder min. einer dieser Bereifungsgrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- G7U) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit einer der Bereifungsgrößen 215/55R17, 235/45R18 ausgerüstet oder min. einer dieser Bereifungsgrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- GG4) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit einer der Bereifungsgrößen 215/55R17, 225/45R18, 235/45R18 ausgerüstet oder min. einer dieser Bereifungsgrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- K03) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 30° vor der Radmitte herzustellen.
  Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- N215) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 215/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- N225) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 225/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- N235) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 235/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.

Gutachten zur Erteilung der Teiletypgenehmigung Nr. KBA 100583 nach §22 StVZO

Nr.: RT-000058-00-0-509

Anlage-Nr. : 9 Seite : 10 / 10

Auftraggeber: G.M.P. GROUP S.r.l.

Teiletyp: NEV1 1975

T85) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1030 kg bei LI 85. Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 515 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.

Die Anlage 9 mit den Seiten 1-10 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für Sonderräder Typ NEV1 1975 des Auftraggebers G.M.P. GROUP S.r.I.

Geschäftsstelle Essen, 23.07.2025